

Neue Rechnungsgrundlagen (Richttafeln 2005 G)

Am 06.07.2005 wurden neue biometrische Rechnungsgrundlagen, die Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck, veröffentlicht. Die Richttafeln 2005 G sind als Generationentafeln aufgebaut, bei denen im Unterschied zu einer Periodentafel wie den Richttafeln 1998 die Ausscheidewahrscheinlichkeiten auch vom Geburtsjahrgang abhängen. Dadurch soll die zu beobachtende immer geringere Sterblichkeit besser berücksichtigt werden.

Nach herrschender Meinung sind die neuen Rechnungsgrundlagen auf jeden Fall anzuwenden für handelsbilanzielle und internationale Bewertungen auf Abschlussstichtage, die nach der Veröffentlichung der Richttafeln 2005 G liegen.

Gemäß BMF-Schreiben vom 16.12.2005 können die Richttafeln 2005 G steuerlichen Bewertungen erstmals am Ende des Wirtschaftsjahres, das nach dem 06.07.2005 endet, zugrunde gelegt werden. Die Richttafeln 1998 können letztmals für das Wirtschaftsjahr verwendet werden, das vor dem 30.06.2006 endet. Somit ist die Verwendung der Richttafeln 2005 G für Bilanzstichtage ab dem 30.06.2006 steuerlich zwingend vorgeschrieben.

Der Übergang auf die Richttafeln 2005 G hat einheitlich für alle Pensionsverpflichtungen und alle sonstigen versicherungsmathematisch zu bewertende Bilanzposten zu erfolgen.

Bei unmittelbaren Pensionsverpflichtungen kann der sich durch den Übergang auf die neuen Rechnungsgrundlagen ergebende Unterschiedsbetrag nur auf mindestens drei Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt der Pensionsrückstellung zugeführt werden (vgl. § 6a Absatz 4 Satz 2 EStG). Deshalb ist bei unmittelbaren Pensionsverpflichtungen im Erstjahr des Übergangs neben der Berechnung nach den Richttafeln 2005 G eine zusätzliche Berechnung nach den Richttafeln 1998 zur Feststellung des steuerlichen Unterschiedsbetrags vorzunehmen. Ab dem zweiten Jahr des Übergangs ist nur noch eine Berechnung nach den Richttafeln 2005 G erforderlich; der im Erstjahr festgestellte steuerliche Unterschiedsbetrag ist bei der Feststellung der Soll-Rückstellung entsprechend zu berücksichtigen.

Wenn infolge der Verteilung eines negativen Unterschiedsbetrags die für die Steuerbilanz ermittelten Werte die Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz übersteigen, sind nach Randnummer 14 des BMF-Schreibens vom 16.12.2005 die steuerlichen Pensionsrückstellungen nur in Höhe des handelsbilanziellen Ansatzes auszuweisen. Der übersteigende Betrag kann in eine steuerfreie Rücklage eingestellt werden, die bei einer dreijährigen Verteilung in den beiden Folgejahren je zur Hälfte gewinnerhöhend aufzulösen ist.

Wird ein negativer Unterschiedsbetrag in der Steuerbilanz über drei Jahre verteilt, ist es nach einer Verlautbarung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IdW) vom 04.01.2006 nicht zu beanstanden, wenn auch in der Handelsbilanz entsprechend vorgegangen wird.

Die bilanziellen Auswirkungen bei einem Übergang auf die Richttafeln 2005 G hängen u.a. von der Zusammensetzung und Altersstruktur des zugrunde liegenden Personenbestandes sowie dem gewählten Rechnungszins ab; bei Pensionsverpflichtungen ist zusätzlich die Ausgestaltung der Versorgungszusagen von großer Bedeutung. Bei gemischten Beständen und typischen Versorgungszusagen (Rentenzusagen) kommt es in der Regel zu geringfügigen Erhöhungen der Pensionsrückstellungen. Allerdings sind bei anderen Konstellationen auch deutlichere Erhöhungen oder aber Verminderungen der Pensionsrückstellungen möglich.